

## Große Anfrage

Fraktion der CDU

Hannover, den 15.04.2015

### **Wie viele Straftaten konnten bislang ohne die Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten in Niedersachsen nicht aufgeklärt werden?**

Auf die Frage des Abgeordneten Lutz Winkelmann (CDU) nach einer Statistik von Straftaten, für deren Aufklärung die Vorratsdatenspeicherung notwendig gewesen wäre, antwortete der Innenminister am 12. Dezember 2013 dem Landtag:

„In der Tat gibt es eine Statistik, die seit dem 1. Juli 2010 geführt wird. Stand 15. Oktober 2013 ergeben sich aus dem Straftatenkatalog nach § 100 a StPO insgesamt 185 Fälle, bei denen eine Aufklärung nicht möglich war. In 26 Fällen war eine Aufklärung nur unvollständig möglich. Und in 37 Fällen führten die Ermittlungen erst verspätet bzw. unter größeren Schwierigkeiten zum Erfolg. Im Bereich der sonstigen Straftaten war eine Aufklärung in 1 152 Fällen nicht möglich. In 193 Fällen erfolgte sie unvollständig und in 69 Fällen erst verspätet. Somit konnten 1 337 Fälle nicht aufgeklärt werden, weil erforderliche Verbindungsdaten nicht verfügbar waren.

In der Summe der Fälle, die zusätzlich noch sieben Fälle der Gefahrenabwehr enthielt, die ich einmal weglasse, wären in 656 Fällen Verkehrsdaten der einzige Ermittlungsansatz gewesen. Die Statistik geht deutlich darüber hinaus. Wenn wir alle Fälle herausrechnen, die sonstige Straftaten umfassen - was ich empfehle, weil ich schon der Auffassung bin, dass ein solches Instrument nicht für einen beliebig großen Katalog von Straftaten zur Anwendung kommen darf -, bleiben mit den Straftaten nach § 100 a StPO die von mir gerade genannten 185 Fälle übrig.“

Der SPD-Bundesvorsitzende, Bundeswirtschaftsminister und ehemalige Niedersächsische Ministerpräsident Sigmar Gabriel erklärte in einem Gespräch mit dem Deutschlandfunk am 15. März 2015:

„Die Vorratsdatenspeicherung ist kein Allheilmittel, die wird uns nicht bei jeder Gelegenheit helfen, alle Straftaten zu verhindern, aber sie kann uns durch eine schnellere Aufdeckung von Straftaten helfen, die nächste Straftat zu verhindern.“

Das Bundesverfassungsgericht führte in seinem Urteil zu den bundesrechtlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung im März 2010 u. a. aus, damit würden „Aufklärungsmöglichkeiten geschaffen, die sonst nicht bestünden und angesichts der zunehmenden Bedeutung der Telekommunikation auch für die Vorbereitung und Begehung von Straftaten in vielen Fällen Erfolg versprechend sind (...) Eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungen ist (...) für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung.“

Auch der Europäische Gerichtshof hielt in seinem Urteil vom 8. April 2014 zur Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten fest, dass diese ein Ziel habe, das dem Gemeinwohl diene und dass diese nicht geeignet sei, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz der personenbezogenen Daten anzutasten.

Innenminister Pistorius erklärte am 12. Dezember 2013 im Landtag:

„Von daher sage ich: Ja, es gibt aufgrund der Sicherheitserfordernisse ein dringendes Bedürfnis, auch auf Telekommunikationsdaten zuzugreifen, weil ich der festen Überzeugung bin, dass das Internet weder ein straf- oder rechtsfreier Raum noch ein verfolgungsfreier Raum ist. Wenn sich gerade bei bestimmten Deliktsbereichen die Kriminalität vor allem im Internet bewegt und über das Internet abgewickelt wird, dann ist es für mich naheliegend, auf solche Daten zuzugreifen.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welchen Stand hat die vom Innenminister genannte Statistik hinsichtlich fehlender Verbindungsdaten über unaufgeklärte Straftaten?
2. Wie viele der insgesamt gezählten Fälle betreffen jeweils die Bereiche der Kinderpornografie, der Betrugsdelikte, der Internetkriminalität und der Gewaltdelikte?
3. Stimmt die Landesregierung zu, dass die Einführung von Mindestspeicherfristen für die Gewährleistung der Sicherheit der Menschen und als Instrument der Strafverfolgung notwendig ist?
4. Unterstützt die Landesregierung das Vorhaben der Bundesregierung zur Einführung von Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten als Mittel der Strafverfolgung, wenn diese in verfassungs- und unionsrechtskonformer Fassung gestaltet werden?
5. Waren die vom Deutschen Bundestag gespeicherten Verbindungsdaten im Fall Edathy für das Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes von Kinderpornografie gegen Sebastian Edathy von Bedeutung?

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender